

§ 1 Geschäftsbedingungen

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung und/oder Bauleistung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen werden von vornherein durch den Auftragnehmer widersprochen.

§ 2 Beweisurkunden

(1) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, auftraggeberseits mündlich beauftragte zusätzliche Arbeiten und/oder geänderte Leistungen auszuführen, wenn sich der Auftraggeber weigert, den Auftrag/die Änderung durch seine bzw. die Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person zu bestätigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftraggeber sich weigert die Beauftragung eines auftragnehmerseits gestellten erforderlichen Nachtrags durch Unterschrift zu bestätigen. Dem Auftragnehmer steht für die Dauer der Verweigerung der Unterschrift ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für jede beauftragte Leistung freigezeichnete Pläne zur Verfügung zu stellen. Freigezeichnete Pläne sind solche, auf denen ausdrücklich vermerkt ist, dass sie zur Ausführung der Bauleistung bestimmt sind und dies durch die Unterschrift des Auftraggebers oder einer nachgewiesenen vertretungsberechtigten Person bestätigt wird. Dies gilt auch für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

(3) Soweit der Auftragnehmer und/oder Auftraggeber Sicherheiten zu leisten haben, hat der Sicherheitsschuldner dem Sicherheitsgläubiger zur Erfüllung des Anspruchs auch eine Beweisurkunde zu verschaffen, soweit eine solche nach Art der geleisteten Sicherheit ausgestellt wird. Im Falle der Gestellung einer Bürgschaft ist dies die von nachweislich für den Bürgen Vertretungsberechtigten unterzeichnete Originalbürgschaft. Im Falle der Hinterlegung der Hinterlegungsschein im Original.

(4) Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln des Auftragnehmers durch den Auftraggeber und/oder einer für diesen vertretungsberechtigten Person, bestätigt der Auftraggeber, dass die dort bezeichneten Stunden tatsächlich geleistet wurden und die dort aufgeführten Leistungen zur Vergütung im Stundenlohn beauftragt wurden.

§ 3 Planungspflicht

(1) Der Auftraggeber schuldet die Ausführungsplanung als Hauptleistungspflicht soweit der Auftragnehmer die Planungspflicht nicht ausdrücklich übernimmt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Ausführungspläne – als Beweisurkunde für seine Planungsanweisungen – in Papierform zu übermitteln, welche mit einem unterzeichneten Freizeichnungsvermerk versehen sind, wie z.B.: „Die Planzeichnung ist nicht vorläufiger Natur, sondern zur Ausführung bestimmt und freigegeben.“

Soweit sich aus den, dem Auftragnehmer überlassenen freigezeichneten Plänen mehrere Ausführungsmöglichkeiten ergeben, hat er dieser Zweideutigkeit seines Planes durch Übersendung eines eindeutigen freigezeichneten Planes abzuwehren. In Ermangelung einer eindeutigen und freigezeichneten Ausführungsplanung, ist der Auftragnehmer zur Leistungsverweigerung berechtigt.

Das Leistungsverweigerungsrecht betrifft nicht nur die betroffenen Einzel-Leistungen, sondern alle weiteren Leistungsteile, wenn deren isolierte Weiterbearbeitung Effizienznachteile mit sich bringt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber von sich aus anbietet, diese Effizienznachteile durch zusätzliche Vergütung vollständig zu kompensieren. § 650 b Abs. 2 BGB gilt hierfür entsprechend.

(2) Gleiches gilt für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

(3) Hatte der Auftragnehmer keine Planungspflicht hinsichtlich der ursprünglich geplanten Leistung und/oder Ausführungsvariante, ist er auch durch die auftraggeberseitige Änderung und/oder Ergänzung des Leistungsumfangs nur dann zur Planung der geänderten und/oder zusätzlichen Leistung verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird und der Auftraggeber hierfür eine Vergütung verspricht.

(4) Die Ausführungsplanung im Sinne dieses Vertrages umfasst die Planung aller Aspekte, die gestalterische Relevanz entfalten können (z.B. die konkret zu bestimmende Höhe einer Abhangdecke). Ferner müssen alle Aspekte des Eindringens des Vertragsgewerkes in angrenzende Gewerke von der Ausführungsplanung erschöpfend behandelt werden. So ist es z.B. Gegenstand der Werkplanung, wo wir Schraub-Dübel in die Rohdecke hineintreiben. Es ist hingegen Teil der Ausführungsplanung, klarzustellen, in welchen Bereichen die Rohdecke Dübel aufnehmen darf und ob und ggf. wo es Ausnahme-Bereiche in der Decke gibt, in die nicht eingedrungen werden darf.)

Anlage 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gewerbetunden

der LIOTA Bau & Verwaltungs GmbH, Mülheimerstr. 122, 46045 Oberhausen

§ 4 Vertragsstrafen

Soweit dem Auftraggeber Vertragsstrafen zustehen könnten, so hat er sich diese bei der Abnahme vorzubehalten.

§ 5 Vertretung des Auftragnehmers

(1) Vertreter des Auftragnehmers sind ausschließlich der Geschäftsführer, Herr Armend Ramadani.

(2) Folgende Mitarbeiter sind bevollmächtigt, gegenüber dem Auftraggeber Nachtragsangebote abzugeben und entsprechende Nachbeauftragungen anzunehmen

- a) Fidan Gashi
- b) Yahya Haddad
- c) Besnik Gashi
- d) Malik Mustafa
- e) Heiner Welz
- f) Alexej Tschernow

Die Bevollmächtigung der unter diesem Absatz 2 bezeichneten Personen ist ausdrücklich auf die Abgabe von Nachtragsangeboten beschränkt. Eine weitergehende Bevollmächtigung – insbesondere zur Annahme von Aufträgen, Änderungsanordnungen und Nachtragsaufträgen – besteht nicht, wobei in dieser nicht abschließenden Aufzählung keine Erweiterung der ausschließlich auf die Abgabe von Nachtragsangeboten beschränkten Vollmacht zu erblicken ist.

(3) Darüber hinaus erteilt der Auftragnehmer allenfalls Außenvollmachten und/oder kundgetane Innenvollmachten. Eine Bevollmächtigung von Personen durch den Auftragnehmer, ohne Anzeige gegenüber dem Auftraggeber findet nicht statt.

§ 6 Rügeobliegenheit

(1) Der Auftraggeber hat Baumaterialien, welche auf die Baustelle geliefert werden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach der Anlieferung durch den Auftragnehmer und/oder dessen Lieferanten, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt das Material als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das Material auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Hat der Auftraggeber den Mangel arglistig verschwiegen, so kann es sich auf die Regelung dieses § 6 nicht berufen.

(5) Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten für die Rüge von offensichtlichen Mängeln in der Ausführung der Bauleistung durch den Auftragnehmer entsprechend. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Anzeige, kann er sich auf Gewährleistungsrechte wegen dieser offensichtlichen Mängel nicht berufen.

§ 7 Stundenlohn

(1) Haben die Parteien keine anderweitige Vergütungshöhe vereinbart, werden Arbeiten, welche im Stundenlohn beauftragt wurden mit einem Stundensatz in Höhe von 65,00 EURO vergütet, wobei es auf die Qualifikation des ausführenden Mitarbeiters (Helfer, Facharbeiter, Meister) nicht ankommt.

(2) Haben die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen, werden angefangene Stunden stets als volle Stunden berechnet.

§ 8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

(2) Soweit der Hersteller von auftragnehmerseits zu stellenden Baumaterialien in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht, werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks. Dies gilt auch dann, wenn die Produktunterlagen oder Werbeaussagen des Herstellers von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber übersandt bzw. getätigt werden.

§ 9 Verjährung

(1) Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen kann nur dadurch gehemmt werden, dass der Auftragnehmer die Mängel anerkennt, der Auftraggeber ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren einleitet oder eine Klage erhebt.

(2) Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird insbesondere nicht durch Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Frage des Vorliegens des Mangels, die Art und Weise der Mangelbeseitigung und/oder den Zeitpunkt der Mangelbeseitigung gehemmt.

Anlage 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gewerbetunden

der LIOTA Bau & Verwaltungs GmbH, Mülheimerstr. 122, 46045 Oberhausen

§ 10 Pauschalierungsrabatt

Soweit der Auftragnehmer die sich aus einem bepreisten Leistungsverzeichnis ergebende Auftragssumme nach unten pauschaliert, liegt darin die Gewährung eines Rabattes auf den Einheitspreis-Vertrag. Die Gewährung eines solchen Rabatts lässt den Vertragscharakter als Einheitspreis-Vertrag unberührt und führt insbesondere nicht zum Abschluss eines Detail-Pauschalvertrages oder Pauschalvertrages.

§ 11 Kündigungsvergütung

(1) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ausdrücklich oder konkludent nach § 649 BGB, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, stehen dem Auftragnehmer die in § 648 BGB geregelten Ansprüche zu.

(2) Statt der sich aus § 648 ergebenden Ansprüche kann der Unternehmer einen prozentualen Pauschalbetrag des Gesamtpreises gemäß nachfolgenden Absätze 3 und 4 geltend machen.

(3) Ist der Auftraggeber auch zur Materiallieferung verpflichtet, kann er bei einer voraussichtlichen Leistungszeit von

- a) bis zu vier Wochen einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 % des Gesamtpreises,
- b) von vier bis acht Wochen einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 % des Gesamtpreises,
- c) von acht bis zwölf Wochen einen Pauschalbetrag in Höhe von 40 % des Gesamtpreises,
- d) über zwölf Wochen einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 % des Gesamtpreises verlangen.

(4) Ist der Auftraggeber nicht zur Materiallieferung verpflichtet, kann er bei einer voraussichtlichen Leistungszeit von

- a) bis zu vier Wochen einen Pauschalbetrag in Höhe von 80 % des Gesamtpreises,
- b) von vier bis acht Wochen einen Pauschalbetrag in Höhe von 70 % des Gesamtpreises,
- c) von acht bis zwölf Wochen einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 % des Gesamtpreises,
- d) über zwölf Wochen einen Pauschalbetrag in Höhe von 40 % des Gesamtpreises

verlangen.

(5) Der Anspruch nach vorstehenden Absätzen 2 bis 4 steht dem Auftragnehmer nicht zu, wenn der Bauherr nachweist, dass der nach § 648 BGB dem Auftragnehmer zustehende Betrag niedriger als die Pauschale ist.

§ 12 Lagerkosten

(1) Führt Annahmeverzug des Auftraggebers zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Verzugsdauer die bei der Spedition üblichen Lagerkosten zu erstatten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einlagerung bei einer Spedition vorzunehmen und dem Auftraggeber die hierbei entstehenden tatsächlichen Kosten sofort in Rechnung zu stellen.

(2) Gleiches gilt für Behinderungen des Auftragnehmers für die Dauer der Behinderung

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag unser Eigentum.

(2) Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

(3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftraggebers hinweisen und den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

§ 14 Überzahlung

Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 15 Baustelleneinrichtung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin für die Dauer des Leistungszeitraums Bauwasser, Baustrom und Bau-WCs auf dessen Kosten zu stellen.

§ 16 Datenschutz

Wir speichern und verarbeiten personenbezogene Daten unserer Auftraggeber im Rahmen der Vertragsabwicklung. Näheres zu den Arten der Datenverarbeitung und Ihren Rechten wollen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung entnehmen, welche unter URL abrufbar ist.